

# CH\_VB JAAC 60.65 vom 28. August 1995

Bundesverwaltung, 1995-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_60.65\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_60.65__)

FR: CH\_VB JAAC 60.65 du 28 août 1995

IT: CH\_VB JAAC 60.65 del 28 agosto 1995

## Erwägungen

### E. 3

Abs. 1 EV). Die beiden Sammelorganisationen melden dem Bundesamt die wöchentlichen Lieferungen von Inlandeiern an die einzelnen Importeure innert acht Tagen (Art. 29 Abs. 2 1. Satz).

### E. 4

Dokument ausgehändigt, der sogenannte Zollausweis, welcher ihn berechtigt, die Waren über die Zollgrenze in schweizerisches Gebiet einzuführen beziehungsweise darüber zu verfügen.

#### E. 4.1

Gemäss Art. 1 ZG hat, wer Waren über die Zollgrenze befördert, die Vorschriften der Zollgesetzgebung zu befolgen. Die schweizerische Zollgrenze fällt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, mit der politischen Landesgrenze zusammen. Die Zollfreibezirke (Freilager und Freihafen) werden, unbeschadet der Überwachung durch die Zollverwaltung, als Zollausland behandelt (Art. 2 Abs. 1 und 3 ZG). Gemäss Art. 9 Abs. 1 ZG unterliegt jeder, der eine Ware über die Grenze bringt, der Zollmeldepflicht. Ist die Zollmeldepflicht erfüllt worden, so entsteht die Zollzahlungspflicht (Entrichtung der gesetzlichen Abgaben) mit Bestätigung der Annahme der Zolldeklaration nach Art. 35 (dies geschieht durch Beisetzung des Amtsstempels; Art. 11 Abs. 1 ZG). Die Annahme der Zolldeklaration ist für den Aussteller verbindlich und bildet die Grundlage für die Festsetzung des Zolls und der weiteren Abgaben (Art. 35 Abs. 2 ZG). Gemäss Art. 37 ZG wird nach Feststellung der aus der Zollzahlungspflicht sich ergebenden Verbindlichkeiten der Zollausweis ausgestellt. Er schafft Beweis für die Abfertigung und für die Erfüllung der dem Pflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten. Der Zollausweis wird erst nach Erfüllung der darin festgestellten Verbindlichkeiten ausgehändigt. Vorher darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zollamtes über die unter Zollkontrolle gestellten Waren verfügt werden. Nach Art. 39 ZG ist die Überführung der zollpflichtigen ausländischen Waren in den freien Verkehr erst nach der Verzollung gestattet. Als Beweis dient die vom Zollamt verabfolgte Zollquittung (Art. 39 Abs. 1 ZG). Diese ausgehändigte Zollquittung dient als Zollausweis, deren Inhaber gilt als zum Empfang der unter Zollkontrolle stehenden Waren berechtigt (Art. 62 ZG).

#### E. 4.2

Aus den vorzitierten Bestimmungen ergibt sich, dass das Zollgesetz einem Importeur verschiedene Pflichten auferlegt, bevor er Waren in die Schweiz importieren darf. So unterliegt er vorerst einer Meldepflicht, anschliessend hat er die im Zollgesetz und andern Gesetzen vorgesehenen Abgaben zu leisten. Ist er sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, wird ihm ein

## **E. 5**

verbindliche Anordnungen erlassen kann. Die Waren können aus dem Zollager ausgelagert werden: durch endgültige Abfertigung (Verzollung oder Freischreibung zur Einfuhr) oder durch weitere Zwischenabfertigung (provisorische Einfuhrverzollung, Geleitschein- oder Freipassabfertigung; Art. 46 Abs. 1 ZG). Die Löschung eines Geleitscheines wird herbeigeführt unter anderem durch Wiederausfuhr der Geleitscheinwaren gestützt auf eine Deklaration zur Durchfuhr oder durch Abfertigung zur Einfuhr gestützt auf eine endgültige oder provisorische Einfuhrdeklaration (Art. 78 Abs. 1 Bst. a und e der Verordnung vom 10. Juli 1926 zum Zollgesetz [ZV], SR 631.01). Zur Herbeiführung der Löschung hat der Zollpflichtige die Ware dem Bestimmungszollamt innerhalb der Geleitscheinfrist vorzuführen und unter Vorlegung des Geleitscheines und der Begleitpapiere sowie der neuen Deklaration den Löschantrag zu stellen (Art. 78 Abs. 3 ZV). Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen erhellt, dass es sich beim Geleitscheinverfahren um ein Zwischenabfertigungsverfahren handelt. Dem Geleitschein kommt die Funktion eines Transitdokumentes zu, welches der Abfertigung von Waren auf ein Zollager oder an ein anderes Zollamt dient. Im Zeitpunkt der Meldung beim Zollamt ist noch nicht bestimmt, ob die Ware tatsächlich in die Schweiz eingeführt oder ob sie allenfalls wieder ausgeführt wird. Der Geleitschein ermöglicht eine Lagerung der Ware in einem Zoll- oder Privatlager. Die Zollager werden zollrechtlich als Zollausland behandelt (vgl. Art. 2 Abs. 3 ZG) und befinden sich folglich nicht auf schweizerischem Zollgebiet. Sie unterstehen der Aufsicht der Zollverwaltung. Damit steht einerseits fest, dass im Geleitscheinverfahren abgefertigte Ware, die in ein Zollager überführt wurde - da Freilager zollrechtlich als Ausland behandelt werden - nicht als in schweizerisches Zollgebiet eingeführte Ware gilt. Ferner gilt es festzuhalten, dass die in Zollager gelagerten Waren grundsätzlich der Verfügungsbefugnis des Eigentümers entzogen sind. Somit können - entgegen der Ansicht des Bundesamtes - die im Ausland gekauften Erzeugnisse mit dem Ausstellungsdatum des Geleitscheines nicht als in die Schweiz importiert gelten. Um die Ware einzuführen, hat nämlich der Zollpflichtige die Ware innerhalb der Geleitscheinfrist vorzuführen und den Geleitschein und die neue Deklaration vorzulegen sowie den Löschantrag zu stellen (Art. 78 Abs. 3 ZV). Im übrigen gelten die allgemeinen zollrechtlichen Bestimmungen. So wird die eingelagerte Ware erst zur Überführung in den freien Inlandverkehr freigegeben, wenn die Verzollung erfolgt ist und der sogenannte Zollausweis vorliegt (Art. 37 und 39 ZG). Der Einwand des Bundesamtes, das Geleitscheinverfahren ermögliche der Rekurrentin «papiermässig» (Löschung des Geleitscheins im Folgejahr) die zur Berechnung herangezogenen Importe zu steuern, obwohl sie die ausländischen Erzeugnisse bereits früher «physisch» ins Inland überführt habe, stösst ins Leere. Wie die vorstehend zitierten Bestimmungen aufzeigen, ist ein solches Vorgehen nur unter Umgehung der zollrechtlichen Vorschriften möglich. Es bedarf einer vorgängigen Löschung des Geleitscheines, um die Ware verzollen und im Inland in Verkehr setzen zu können. Das Zollgesetz sowie die Zollverordnung sehen keine Möglichkeit eines Importes ohne vorgängige Löschung des Geleitscheines vor (vgl. e contrario Art. 78 Abs. 4 ZV). Für einen Verstoß gegen diese Zollvorschriften finden sich - wie im folgenden aufgezeigt wird - keine Anzeichen.

### **E. 5.1**

Art. 17 Abs. 2 EV hält fest, dass die Pflichtmenge jedes Jahr neu festgesetzt werde und diese für das jeweils folgende Jahr 40 % des durchschnittlichen Importes in den zwei massgeblichen Jahren, die der Festsetzung vorausgegangen seien, betrage. Die

Eierverordnung stützt sich im wesentlichen auf das Landwirtschaftsgesetz, wonach der Bundesrat die Importeure zur Übernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft verpflichten kann (Art. 23 Abs. 1 Bst. c LwG, und neu Art. 23b Abs. 5 in der Fassung vom 16. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Juli 1995, AS 1995 1839). Mit der Einführung einer Pflichtübernahme von inländischen Eiern will der Bundesrat den Absatz der einheimischen Produktion sicherstellen. Massgebend für die Berechnung der Pflichteiernmenge ist folglich die Menge ausländischer Eier, die tatsächlich importiert worden ist und somit die gleichartigen, inländischen Produkte konkurrenzieren kann. Es gilt daher im folgenden zu prüfen, in welchem Zeitpunkt bei einer Abfertigung im Geleitscheinverfahren die ausländischen Eier rechtlich als importiert zu betrachten sind.

### **E. 5.2**

Art. 41 ZG sieht die Ausstellung von Geleitscheinen vor, wenn aus dem Ausland kommende Waren wieder ausgeführt werden oder die Waren nach einem andern Zollamt an der Grenze oder im Innern oder nach einem Zollager geleitet werden. Die Lagerung in Zollagern kann bewilligt werden, wenn ein allgemeines wirtschaftliches Bedürfnis besteht, so vor allem für die Wiederausfuhr oder eine noch ungewisse Bestimmung der Waren. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder von finanziellen Leistungen abhängig gemacht werden (vgl. Art. 42 Abs. 1 ZG). Zollager und Privatlager werden als Zollausland behandelt (Art. 2 Abs. 3 und 42 Abs. 2 ZG). Nach Art. 43 Abs. 1 ZG unterstehen Zollager und Privatlager der Aufsicht der Zollverwaltung, welche zur Zollsicherung für alle Beteiligten

### **E. 5.3**

Aufgrund der Akten steht fest, dass die X AG mittels 3 Geleitscheinen am 11. und 12. Oktober 1994 ... Viertelkisten Vogeleier in Schalen, ... und ... Viertelkisten Vogeleier sowie ... und ... Viertelkisten Eier in Schalen, also insgesamt ... Viertelkisten Eier ins Freilager (...) überführen liess. Aus den Geleitscheinen ist im weiteren ersichtlich, dass diese am 24. Februar 1995 gelöscht wurden. Das Zollamt E. stellte mit Datum 24.2.95/28.2.95 3 Einfuhr-Zollausweise aus mit dem Vermerk «Beginn der Zollzahlungspflicht gemäss Art. 11 ZG am 24.02.95». Die in den Zollausweisen vermerkten Angaben (Herkunftsland der Eier, Geleitschein-Nummer, Ort und Datum des Zollagers, Anzahl Eierkisten, Tarif-Nummer, Eigengewicht und Bruttogewicht) sind mit denjenigen in den Geleitscheinen vollständig identisch. Damit hat die Beschwerdeführerin einerseits den Beweis erbracht, dass die Geleitscheine für die am 11. und 12. Oktober 1994 in das Zollager (...) eingelagerten Eier nachweislich erst im Februar 1995 gelöscht wurden. Überdies ist durch die Zollausweise nachgewiesen, dass die dort aufgeführten Eiermengen von gesamthaft ... Viertelkisten Schaleneier Ende Februar 1995 gesetzeskonform verzollt wurden und erst zu diesem Zeitpunkt in den freien Inlandverkehr überführt wurden. Damit ist erstellt, dass diese Eier erst 1995 importiert wurden und somit der Importmenge 1995 zuzurechnen sind. Das Bundesamt hat daher zu Unrecht diese Menge der Importmenge 1994 angerechnet und damit der Berechnung der Pflichtmenge 1995 zugrundegelegt. Zu welchem Zeitpunkt die übrigen in der Zeit vom 9. Oktober 1994 bis 3. November 1994 im Geleitscheinverfahren abgefertigten Eier verzollt und importiert wurden, kann vorliegend - da sich die entsprechenden Geleitscheine und Zollausweise nicht bei den Akten befinden - nicht geklärt werden. Die vorliegenden Akten enthalten ebenfalls keine Angaben über die seit anfangs 1995 von der Beschwerdeführerin bereits übernommenen wöchentlichen Zuteilungsmengen. Das Bundesamt als Fachinstanz hat die entsprechenden Abklärungen

und die Berechnung der Pflichtmenge 1995 vorzunehmen. Da die Festsetzung der jährlichen Pflichtmenge von Amtes wegen (und nicht auf Gesuch hin) erfolgt (Art. 17 i.V.m. Art. 30 EV), erübrigt es sich aber, die Sache formell zur weiteren Sachverhaltsabklärung an das Bundesamt zurückzuweisen. Denn das Bundesamt ist von Gesetzes wegen ermächtigt und gehalten festzustellen, wie viele Eier die Beschwerdeführerin in den massgeblichen Jahren 1993 und 1994 tatsächlich importiert hat und es hat anschliessend die Pflichtmenge für 1995 festzulegen. Das Bundesamt hat überdies, allenfalls in Anrechnung von bereits zuviel zugeteilten wöchentlichen Teilmengen, die bis Ende 1995 wöchentlich zu übernehmenden Teilmengen festzusetzen (Art. 18 EV). (Die Rekurskommission EVD heisst die Beschwerde gut)

#### **E. 7**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 60.65 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 28. August 1995 in Sachen X AG gegen Bundesamt für Landwirtschaft; 95/6H-002 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1996 Année Anno Band 60 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 149 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.